

Amtsblatt für die Gemeinde Letschin



Ortsteile Gieshof-Zelliner Loose, Groß Neuendorf, Kiehnwerder, Kienitz, Letschin,
Neubarnim, Ortwig, Sietzing, Sophienthal und Steintoch

10. Jahrgang

Letschin, den 01. Februar 2012

Nr. 1

Inhaltsverzeichnis	Seite
Bekanntmachungen der Gemeinde Letschin	
4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Letschin Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie Einladung zur Bürgerversammlung im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	2-3
Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark ehem. Zuckerfabrik Voßberg“ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie Einladung zur Bürgerversammlung im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	4-5
Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“	6
<u>I. Bekanntmachung des Landesbetriebes Forst Brandenburg – untere Forstbehörde -</u>	
Mitteilung des Landesbetriebes Forst Brandenburg, Hoheitsoberförsterei Waldsiefersdorf	7
<u>II. Bekanntmachungen des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg</u>	
Öffentliche Bekanntmachungen von Anträgen nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Wilhelmsaue im Bereich der Gemeinde Letschin	8
<u>III. Bekanntmachungen des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Abtl. 2 Landentwicklung und Flurneuordnung</u>	
Bodenordnungsverfahren Sachsenhof – Seelow Ost, 1. Änderungsbeschluss Verf.-Nr.: 3002 Q	9-14
<u>IV. Termine</u>	
Sitzungsplan 2012	15
Vorankündigung Gemeindevertretersitzung	15
Impressum	16

<u>Bekanntmachungen der Gemeinde Letschin</u>
--

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Letschin – Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie Einladung zur Bürgerversammlung im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Amtsblatt für die Gemeinde Letschin sowie in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Letschin an.

Letschin, den 30.01.2012



Böttcher
Bürgermeister

- Amtliche Bekanntmachung -

Betr.: 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Letschin

**hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie
Einladung zur Bürgerversammlung im Rahmen der
frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Für das Gebiet südlich der Küstriner Straße, östlich der Voßberger Chaussee und nördlich des Steintocher Grabens auf dem Gelände der ehemaligen Zuckerfabrik Voßberg hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Letschin in öffentlicher Sitzung am 15.12.2011 die Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Der Geltungsbereich ist der als Anlage 1 beigefügten Übersichtskarte entnehmbar.

Für das Plangebiet soll der Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark ehemalige Zuckerfabrik Voßberg“ gemäß § 1 Absatz 3 und § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt werden. Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Letschin weist das Bebauungsplangebiet als gewerbliche Baufläche und als Fläche für die Abwasserentsorgung aus. Die Planungen lassen sich nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickeln. Die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplans zu Gunsten eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ erfolgt daher im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

Die gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit soll in Form einer öffentlichen Versammlung durchgeführt werden.

Die Versammlung findet am **09.02.2012 um 19.15 Uhr im Gemeinderaum des Ortsteils Steintoch, An der Eichenallee 22 in 15324 Letschin, OT Steintoch** statt. Es wird hier die Möglichkeit gegeben, sich an der Planung zu beteiligen, indem die Pläne und Vorentwürfe eingesehen werden können.

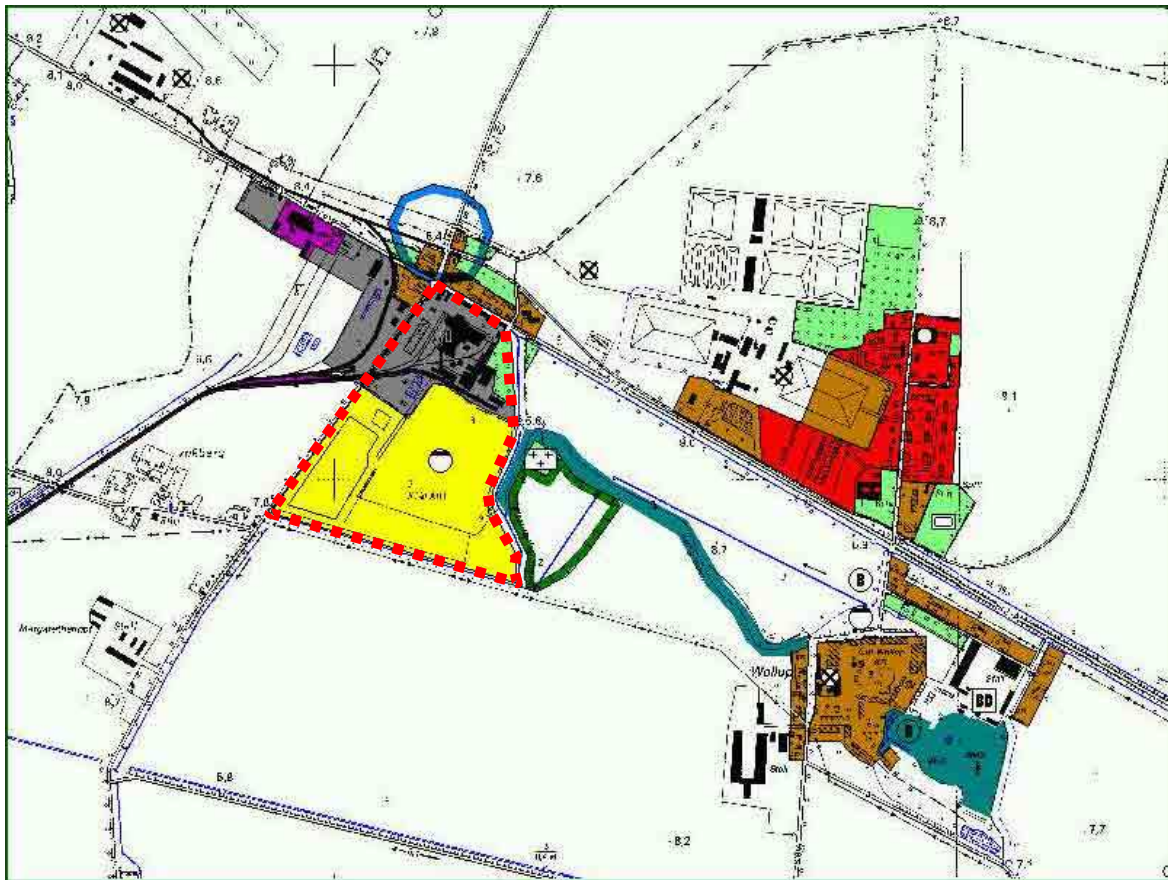
Nach Erläuterung der Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung können Äußerungen hierzu abgegeben werden. Das Anhörungsergebnis wird in die weitere Planung einfließen.

Letschin, den 30.01.2012



Böttcher
Bürgermeister

Anlage 1 – Ausgrenzung des Geltungsbereiches



Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark ehemalige Zuckerfabrik Voßberg“ – Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie Einladung zur Bürgerversammlung im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Amtsblatt für die Gemeinde Letschin sowie in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Letschin an.

Letschin, den 30.01.2012



Böttcher
Bürgermeister

- Amtliche Bekanntmachung -

Betr.: **Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark ehemalige Zuckerfabrik Voßberg“**

hier: **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie**

**Einladung zur Bürgerversammlung im Rahmen der
frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Für das Gebiet südlich der Küstriner Straße, östlich der Voßberger Chaussee und nördlich des Steintoicher Grabens auf dem Gelände der ehemaligen Zuckerfabrik Voßberg hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Letschin in öffentlicher Sitzung am 15.12.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 „ehemalige Zuckerfabrik Vossberg“ beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 46, 47 48/1 und 48/2 der Flur 2 in der Gemarkung Steintoch (vergleiche Anlage 1 – Ausgrenzung des Geltungsbereiches).

Ziel des Bebauungsplanes soll sein, durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ (§ 11 Absatz 2 Baunutzungsverordnung) die Realisierung einer Anlage zur Erzeugung solarer Strahlungsenergie zur Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom planungsrechtlich zu ermöglichen und zu sichern.

Die gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit soll in Form einer öffentlichen Versammlung durchgeführt werden.

Die Versammlung findet am **09.02.2012 um 19.00 Uhr im Gemeinderaum des Ortsteils Steintoch, An der Eichenallee 22 in 15324 Letschin, OT Steintoch** statt. Es wird hier die Möglichkeit gegeben, sich an der Planung zu beteiligen, indem die Pläne und Vorentwürfe eingesehen werden können.

Nach Erläuterung der Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung können Äußerungen hierzu abgegeben werden. Das Anhörungsergebnis wird in die weitere Planung einfließen.

Letschin, den 30.01.2012



Böttcher
Bürgermeister

Anlage 1 – Ausgrenzung des Geltungsbereiches



B e k a n n t m a c h u n g

über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“

Nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung aufgrund § 58 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zur Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Nach § 18 des Melderechtsrahmengesetzes ist eine Datenübermittlung nach § 58 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Der Widerspruch kann bei der Meldebehörde schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

I. Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg – untere Forstbehörde -

„Mitteilung des Landesbetriebes Forst Brandenburg, Hoheitsoberförsterei Waldsieversdorf“

Sehr geehrte Waldbesitzer/- innen im Bereich der Gemeinde Letschin

Mit der Einnahme der neuen Struktur des Landesbetriebes Forst Brandenburg sind die Mitarbeiter der Hoheitsoberförsterei Waldsieversdorf im Bereich der Gemeinde Letschin für hoheitliche Aufgaben, sowie für die kostenlose Beratung und Anleitung im Privatwald und für Dienstleistungen im Privatwald mitverantwortlich. Sie erledigen die nach dem Landeswaldgesetz der unteren Forstbehörde zugewiesenen Aufgaben, insbesondere der Forstaufsicht. Für Waldeigentümer stehen sie für Beratungen über die Bewirtschaftung und für alle weiteren Fragen zu ihrem Wald zur Verfügung. Der Waldschutz einschließlich der Waldbrandüberwachung auf sämtlichen Forstflächen gehört ebenso zu ihren Tätigkeiten, wie die Waldpädagogik. Förderanträge für forstwirtschaftliche Maßnahmen im Kommunal- und Privatwald bearbeitet die Bewilligungsstelle in Fürstenberg. Dienstleistungen für Waldbesitzer werden weiterhin angeboten.

Sie können sich als Waldbesitzer/-innen ab sofort an die aufgeführten Revierförster wenden.

1. Revier Neuhardenberg – Revierleiter Henry Krause

Dienstsitz: Oberförsterei Waldsieversdorf, Eberswalder Chaussee 3, 15377 Waldsieversdorf
Tel.: 0172/3143771

Zuständig für die Gemarkungen

Zelliner-Loose, Mehrin-Graben, Groß Neuendorf, Kiehnwerder, Neu Rosenthal, Kienitz, Klein Neuendorf, Posedin, Letschin, Solikante, Wilhelmsaue, Ortwig, Neubarnim, Sietzing, Sophiental, Steintoch, Ortwig-Graben

2. Hoheitsoberförsterei Waldsieversdorf, Leiter André Jander

Dienstsitz: LB Forst Brandenburg, Oberförsterei Waldsieversdorf, Eberswalder Chaussee 3, 15377 Waldsieversdorf

Tel.: 033433/1515220; Fax. 033433/1515109

E-Mail: Obf.muencheberg@affmul.brandenburg.de

Sprechzeiten jeweils am Di. von 14.00 Uhr – 17.00 Uhr

Im Auftrag

A. Jander

<u>II. Bekanntmachung des Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg</u>
--

Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

Aktenzeichen: 09.53 – 1948

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Gemeinde Letschin in der Gemarkung Wilhelmsaue

Die E.ON edis AG, Langewahler Straße 60 in 15517 Fürstenwalde/Spree, hat mit Datum vom 19. Dezember 2011, eingegangen am 22. Dezember 2011, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Mittelspannungsfreileitung Station Letschin, Wilhelmsaue II bis Station Letschin, Wilhelmsaue I, Freileitungsstation Letschin, Wilhelmsaue II) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemeinde Letschin, Gemarkung Wilhelmsaue, Flur 1 und 2 gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 – 1948** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden, sofern keine Duldungspflicht nach § 9 Abs. 2 GBBerG bestand. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung kann **innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten - Referat 24 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den jeweiligen Grundstückseigentümer eingelegt werden.

Potsdam, 17. Januar 2012

Im Auftrag

(Grunenberg)

III. Bekanntmachung
des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
 Abteilung 2 - Landentwicklung und Flurneuordnung



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung | Postfach 1109 | 15501 Fürstenwalde (Spree)

**Landesamt für
Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und
Flurneuordnung**
Abteilung 2
Landentwicklung und Flurneuordnung

Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde (Spree)

Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Fürstenwalde, hat beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 24. Juli 2007 festgestellte Gebiet des

**Bodenordnungsverfahrens „Sachsendorf – Seelow Ost“
Verfahrens - Nr. 3002 Q**

wird gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG¹ sowie in Verbindung mit dem BbgLEG² wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

1.1 Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit die Bodenordnung angeordnet:

**Land Brandenburg
Landkreis Märkisch Oderland**

**Gemeinde Lindendorf
Gemarkung Sachsendorf
Flur 11, Flurstücke 10, 11, 12**

**Gemeinde Alt Tucheband
Gemarkung Alt Tucheband
Flur 11, Flurstücke 166, 220**

**Gemeinde Golzow
Gemarkung Golzow
Flur 1, Flurstück 106**

¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

² Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBl. I/04, Nr. 14, S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.07.2010 (GVBl. I/10, Nr.28, S.1)

**Stadt Seelow
Gemarkung Seelow
Flur 4, Flurstück 554**

Die Flächengröße der zugezogenen Flurstücke beträgt insgesamt 2,7381 ha.

1.2 Ausschluss von Flurstücken

Aus dem Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke ausgeschlossen:

**Gemeinde Lindendorf
Gemarkung Sachsenhof
Flur 1, Flurstück 79**

**Gemeinde Alt Tucheband
Gemarkung Alt Tucheband
Flur 1, Flurstück 101
Flur 5, Flurstücke 70 bis 73, 74/1, 75, 76/1, 76/2, 77, 78, 80 bis 85, 86/1, 86/2,
87 bis 99, 100/1, 100/2, 101 bis 107, 123, 124
Flur 6, Flurstücke 1, 64, 65, 66**

**Gemeinde Vierlinden
Gemarkung Friedersdorf
Flur 3, Flurstück 163**

**Stadt Seelow
Gemarkung Seelow
Flur 5, Flurstück 622**

**Gemeinde Golzow
Gemarkung Golzow
Flur 1, Flurstück 109**

Die Flächengröße der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt 21,1240 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe lt. Liegenschaftskataster von ca. 2.504 ha.

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1: 25.000 dargestellt. Die hinzugezogenen Flurstücke sind rot gekennzeichnet und die ausgeschlossenen Flurstücke sind blau gekennzeichnet.

2. Änderung von Ziffer 8., Gründe

Letzter Absatz, Anstrich 7 „und Hackenow“: Die Regulierung der Ortslage Hackenow entfällt.

Die Gründe der Anordnung des Bodenordnungsverfahrens werden um folgenden Absatz ergänzt:

Im Bodenordnungsgebiet werden gemeinschaftliche Anlagen geschaffen, soweit es der Zweck der Bodenordnung erfordert. Ländliche Wege sollen ausgewiesen und

zur Stärkung der wirtschaftlichen Grundlagen der am Verfahren teilnehmenden Betriebe hergestellt werden. Maßnahmen der Dorferneuerung zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse und damit der ländlichen Entwicklung können umgesetzt werden.

3. Bekanntmachung und Auslage

Der entscheidende Teil des 1. Änderungsbeschlusses wird in den Bodenordnungsgemeinden und den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung im

Amt Golzow, Seelower Straße 14, 15328 Golzow

im

Amt Seelow-Land, Feldstraße 3, 15306 Seelow

in der

Stadt Seelow, Küstriner Straße 61, 15306 Seelow

und in den angrenzenden Ämtern und Gemeinden

Gemeinde Letschin, Bahnhofstraße 30 a, 15324 Letschin

Amt Neuhardenberg, Karl-Marx-Allee 72, 15320 Neuhardenberg

Amt Lebus, Breite Straße 1, 15326 Lebus

Stadt Müncheberg, Rathausstraße 1, 15374 Müncheberg

Gemeinde Steinhöfel, Demnitzer Straße 7, 15518 Steinhöfel

jeweils während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte im

**Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und
Flurneuordnung**

Dienstszitz Fürstenwalde

Rathausstraße 6 (Zimmer 125)

15517 Fürstenwalde

aus.

4. Beteiligte

An dem Bodenordnungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- **als Teilnehmer**
die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.
- **als Nebenbeteiligte**
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden,
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),

- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

5. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den zugezogenen Flurstücken werden Mitglieder der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Sachsendorf – Seelow Ost. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den ausgeschlossenen Flurstücken scheiden insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.

6. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und
Flurneuordnung
Dienstszitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs.2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

7. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich der zugezogenen Flurstücke von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG³). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

8. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 62 LwAnpG⁴ / § 104 FlurbG das Land Brandenburg. Die Ausführungskosten trägt gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft.

³ Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353)

⁴ Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BjBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Art. 7 Abs. 45 des Gesetzes vom 18.06.2001 (BGBl. S. 1149)

9. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO⁵ angeordnet.

10. Gründe

Ausgelegt gemäß Ziffer 3 dieser 1. Änderung zum Anordnungsbeschluss.

11. Rechtsbehelfsbelehrung


Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und
Flurneuordnung
Dienstszitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6 in 15517 Fürstenwalde**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Groß Glienicke, den 21.12.2011

Im Auftrag


Axel Großelindemann
Referatsleiter Bodenordnung

Anlage: Gebietskarte



⁵ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2248)

<u>IV. Termine</u>

Sitzungsplan 2012 – (vorläufig)

Beginn/19.00 Uhr	Februar	März	April	Mai	Juni
Gemeindevertretung	16.02.	15.03.	19.04.	24.05.	14.06
Hauptausschuss	07.02.	01.03.	-	03.05.	07.06.
Ausschuss für Bildung, Soziales, Familie, Sport und Kultur	06.02.	-	02.04.	-	04.06.
Wirtschafts- und Bauausschuss	-	06.03.	-	08.05.	-

Beginn/19.00 Uhr	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Gemeindevertretung	-	-	20.09.	18.10.	15.11.	13.12.
Hauptausschuss	-	-	06.09.	-	01.11.	06.12.
Ausschuss für Bildung, Soziales, Familie, Sport und Kultur	-	-	04.09.	-	05.11.	-
Wirtschafts- und Bauausschuss	-	21.08.	-	16.10.	-	-

An alle Bürger/Innen der Gemeinde Letschin !!!

Die **34. Sitzung der Gemeindevertretung von Letschin** findet voraussichtlich

am **Donnerstag, dem 16. Februar 2012**
 um **19.00 Uhr**
 im **Kino Letschin „Haus Lichtblick“**

statt. Werte Bürger/Innen, Sie werden gebeten, sich in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Letschin ca. 7 Tage vor dem Termin über die Tagesordnung der jeweiligen Gemeindevertreterversammlung zu unterrichten.

Kaul
 Vorsitzender der Gemeindevertretung

Böttcher
 Bürgermeister

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Letschin
Der Bürgermeister
Bahnhofstraße 30 a
15324 Letschin * Tel.: 033475/6059-0 * Fax: 033475/279

Redaktion:

Frau Düsterhöft 033475/6059-11, e-mail: dagmar.duesterhoeft@letschin.de bzw. kontakt@letschin.de

Herstellung:

Eigendruck

Bezugsmöglichkeiten und –bedingungen:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Letschin erscheint nach Bedarf in der Regel monatlich. Es kann im Dienstgebäude der Gemeinde Letschin, Bahnhofstraße 30 a, 15324 Letschin, Zimmer 3 bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; beim postalischen Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der Versandkosten abonniert werden. Das Abonnement gilt für ein Kalenderjahr und verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis zum 30. November des Jahres gekündigt wird. Das Amtsblatt für die Gemeinde Letschin steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdruck im Internet unter der Adresse www.letschin.de zur Verfügung.